

Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

1. zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG)
— Drucksache 10/3792 —

2. zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Elternurlaubsgesetz)
— Drucksache 10/3806 —

Bericht des Abgeordneten Eimer (Fürth)

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat sowohl den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/3792 — als auch den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/3806 — in seiner 157. Sitzung am 13. September 1985 in erster Lesung beraten. Er hat beide Entwürfe zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Verteidigungsausschuß sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Beratungen am 25. September 1985 aufgenommen. In einer öffentlichen Anhörung am 17. Oktober 1985 hat er u. a. Vertreter von Familien-, Frau-

en- und Wohlfahrtsverbänden, von Gewerkschaften und Arbeitgebern, des Handwerks und der Bundesanstalt für Arbeit sowie mehrere Sachverständige zu dem Gesetzentwurf gehört. Die mündlichen und schriftlichen Beiträge der Teilnehmer sind in die Beratungen einbezogen worden. Auf das Stenographische Protokoll Nr. 60 und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Der Finanzausschuß, der Verteidigungsausschuß und der Haushaltsausschuß haben in ihren Stellungnahmen jeweils mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen und den der Fraktion der SPD abzulehnen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert abgeben.

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 6. November 1985 einstimmig empfohlen, die §§ 27, 28, 29 und 30 des Regierungsentwurfs mit der Maßgabe zu ändern, daß, allerdings nur soweit Er-

ziehungsurlaub in Rede steht, die Höchstgrenze von neun Jahren nicht gilt. Mit der vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit in seiner Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Streichung der §§ 28 und 29 bzw. der einschlägigen Regelungen in §§ 27 und 30 ist diesem Vorschlag des Innenausschusses gefolgt worden.

Der Innenausschuß hat weiter Neufassungen der §§ 35 und 36 sowie des § 27 Nr. 3 des Regierungsentwurfs vorgeschlagen, die in der Beschlußempfehlung berücksichtigt worden sind. Schließlich hat sich der Innenausschuß mehrheitlich für eine Ablehnung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion ausgesprochen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 6. November 1985 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen und dabei dafür Sorge zu tragen, daß Erziehungsgeld neben der Arbeitslosenhilfe bezogen werden kann, Krankengeld aus einer vollen Erwerbstätigkeit nicht während des Erziehungsurlaubs gewährt wird, und die Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes vorrangig den Ländern übertragen wird. Mit gleicher Mehrheit wurde empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abzulehnen. Eine von der Fraktion der SPD beantragte Stellungnahme zum Regierungsentwurf, in der die nachfolgend auch in diesem Bericht hervorgehobenen Standpunkte der Fraktion zu Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsurlaubsgeld, zur vollen Einbeziehung Arbeitsloser in die Anspruchsberechtigung auf Erziehungsgeld und zur Höchstdauer der Teilzeitarbeit vorgetragen werden, fand keine Mehrheit.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Gesetzentwürfe in seiner 61. Sitzung am 6. November 1985 abschließend beraten. Nach Erklärung der Fraktion der SPD, daß sie ihren Gesetzentwurf auf jeden Fall aufrechterhalten und zur Abstimmung stellen werde, hat der Ausschuß beide Entwürfe zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung gemacht und zwar zunächst den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und anschließend den Entwurf der Bundesregierung. Er hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD — insoweit bedarf die Angabe über das Abstimmungsverhältnis auf dem Vorblatt der Drucksache 10/4148 einer Korrektur — abgelehnt und mit der gleichen Mehrheit bei Stimmenthaltung der Mitglieder der SPD-Fraktion beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit den unter II. erläuterten Änderungen und Ergänzungen zu empfehlen; die Fraktion DIE GRÜNEN war bei den Schlußabstimmungen nicht vertreten.

2.

Beide Gesetzentwürfe verfolgen das Ziel, Eltern die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der er-

sten Lebensphase durch materielle Hilfen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Ausgehend von unterschiedlichen Grundansätzen enthalten die Gesetzentwürfe jedoch voneinander abweichende Lösungsvorschläge. Zu den Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelungen sei zunächst auf die Begründungen zu beiden Entwürfen in den Drucksachen 10/3792 und 10/3806 Bezug genommen.

Hervorgehoben sei die Absicht des Regierungsentwurfs, auch nichterwerbstätigen Frauen und Männern sowie selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen einen Anspruch auf Erziehungsgeld einzuräumen, wenn ihnen die Personensorge für das Kind zusteht, oder es sich um ein Stiefkind oder ein Kind in Adoptionspflege handelt. Die bisher nur für erwerbstätige Frauen geltenden Regelungen des Mutterschaftsurlaubs werden aufgehoben, das Erziehungsgeldgesetz gilt nunmehr auch für diesen Personenkreis. Erwerbstätige Frauen und Männer haben nunmehr Anspruch auf einen Erziehungsurlaub bis zum zehnten Lebensmonat des Kindes.

Die Fraktion der SPD betont in ihrem Gesetzentwurf vor allem das Vorhaben, die frühere Höhe des Mutterschaftsurlaubsgeldes von 750 DM monatlich (gegenüber derzeit 510 DM) wiederherzustellen. Die 1979 eingeführte Regelung über den Mutterschaftsurlaub und das Mutterschaftsurlaubsgeld sei ein entscheidender Schritt zur Vereinbarkeit von Frau und Beruf gewesen, der durch die Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes zum 1. Januar 1984 in seinen Wirkungen wesentlich beeinträchtigt worden sei. Ziel des SPD-Entwurfs ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und der Erziehung von Kindern für Frauen und Männer zu erleichtern. Dies soll u. a. dadurch erreicht werden, daß die Inanspruchnahme des Elternurlaubs von beiden Partnern erfolgen kann, daß der bezahlte Urlaubszeitraum um zwölf Monate einer unbezahlten Arbeitsplatzgarantie verlängert wird, daß ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht und daß Anreize geschaffen werden, den Urlaub zwischen Vater und Mutter aufzuteilen. Hervorzuheben ist ferner die Absicht auch der Fraktion der SPD, nichtabhängig beschäftigten Vätern und Müttern ebenfalls Anspruch auf einen — zwölfmonatigen — Elternurlaub und während dieser Zeit auf ein Elternurlaubsgeld von monatlich 600 DM zu gewähren, das allerdings von vornherein einkommensabhängig sein soll; für Alleinerziehende ist eine Verlängerung des bezahlten Urlaubs und ein auf 750 DM monatlich erhöhtes Elternurlaubsgeld vorgesehen.

3.

Bei der Beratung im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit wurden unterschiedliche Ausgangspunkte der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion der SPD hervorgehoben. Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten am Entwurf der Bundesregierung, daß er zuwenig der besonderen Situation der erwerbstätigen Frauen Rechnung trage und in gleichmacherischer Weise allen Erziehenden eine Pauschalleistung von 600 DM gewähre.

Sie vertraten die Auffassung, daß heutzutage die meisten Frauen den Wunsch nach Kindern und Familie mit der Absicht verbänden, nach einigen Jahren, in denen sie sich ganz ihren Kindern widmen wollten, wieder ins Berufsleben zurückzukehren. Diesem Streben nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf werde der Entwurf der Bundesregierung, auch im Hinblick auf einen ausreichenden Kündigungsschutz, anders als der Entwurf der eigenen Fraktion nicht gerecht.

Demgegenüber unterstützten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Grundkonzeption des Regierungsentwurfs. Nach ihrer Auffassung gehe es darum, die Gleichwertigkeit von außerhäuslicher Erwerbstätigkeit und Erziehungstätigkeit rechtlich umzusetzen und ins allgemeine Bewußtsein zu rücken. Weder Männern noch Frauen sollten Leitbilder für ihre Lebensgestaltung vorgezeichnet werden, weder in einem hergebrachten Sinne noch in dem neuer Leitmodelle.

Hinsichtlich der zu treffenden Einzelregelungen hielt der Ausschuß eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen für erforderlich. Seine Vorschläge ergeben sich aus der der Beschlußempfehlung in Drucksache 10/4148 beigefügten Zusammenstellung der Beschlüsse. Der Ausschuß ist insoweit den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefolgt.

Besonders zu erwähnen ist der Vorschlag des Ausschusses, abweichend von der Regelung im Regierungsentwurf, Arbeitslosenhilfe neben dem Erziehungsgeld zu zahlen. Insoweit berücksichtigt der Ausschuß auch die Vorstellungen des Bundesrates. Die Bundesregierung selbst hatte bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates darauf hingewiesen, daß Arbeitslosigkeit allein nach ihrem Entwurf den Bezug von Erziehungsgeld nicht ausschließe; es sei nur nicht möglich, gleichzeitig neben Erziehungsgeld eine der Lohnersatzleistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit, d. h. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, zu beziehen. Ebenso, wie ein Erziehungsgeldberechtigter entweder nur Erziehungsgeld oder ein Arbeitsentgelt aus einer mehr als kurzzeitigen Beschäftigung beziehen könne, müßte ein Arbeitsloser entscheiden, ob er Erziehungsgeld beziehen oder sich als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld für eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung zur Verfügung stellen wolle.

Der Ausschuß sah Veranlassung, sich im Hinblick auf die Empfänger von Arbeitslosenhilfe über diese rechtssystematischen Erwägungen hinwegzusetzen, um diesen Personenkreis nicht schlechter zu stellen als diejenigen, die Sozialhilfe und daneben Erziehungsgeld erhalten. Er hielt es auch nicht für angezeigt, die Arbeitslosenhilfeempfänger von vornherein auf den Weg zum Sozialamt zu drängen, zumal dies zu erheblichen Mehrbelastungen für die Sozialhilfeträger führen würde. Der Ausschuß betrachtete die gleichzeitige Gewährung von Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld auch für vertretbar, weil es sich bei der Arbeitslosenhilfe ebenso wie bei der Sozialhilfe um eine unter Bedürftigkeitsgesichtspunkten gewährte Leistung handele, bei der

die Lohnersatzfunktion auch weniger ausgeprägt sei als beim Arbeitslosengeld. Diese Überlegungen wurden notwendig durch die gleichzeitige Gewährung von Erziehungsgeld und Sozialhilfe, was unter rechtssystematischen Gesichtspunkten ebenfalls problematisch erschien, aber unter sozialen Aspekten erwünscht war.

Der Ausschuß sah dagegen in seiner Mehrheit keine Möglichkeit, das Erziehungsgeld auch neben Arbeitslosengeld zu gewähren. Diese ausgesprochene Lohnersatzleistung werde als Versicherungsleistung unabhängig vom Vorliegen einer Bedürftigkeit gewährt. Die Bezieher dieser Leistung dürften auch nicht gegenüber den Erwerbstätigen bevorzugt werden. Schließlich seien die finanziellen Mehrbelastungen zu beachten, die durch Einbeziehung der Arbeitslosenhilfeempfänger schon bis an die Grenze des Vertretbaren ausgedehnt worden seien.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich demgegenüber dafür aus, auch das Arbeitslosengeld neben dem Erziehungsgeld zu zahlen. Es sei nicht einsehbar, daß die Bezieher der rechtlich höher zu qualifizierenden Leistung Arbeitslosengeld schlechter gestellt würden als die Arbeitslosenhilfeempfänger. Künftig sei durch das Beschäftigungsförderungsgesetz mit einem Anstieg von Arbeitslosengeldempfängern, die sich in Mutterschaftsschutz befinden, zu rechnen. Durch die vorgesehene Regelung entstünden erhebliche Ungerechtigkeiten: Familieneinkommen erheblicher Höhe schlossen den Bezug von Erziehungsgeld für nichterwerbstätige Frauen genauso wenig aus wie Erwerbseinkünfte und Krankengeld in nichtbegrenzter Höhe aus geringfügiger Tätigkeit. Neben einem niedrigen Krankengeld aufgrund einer vollen Erwerbstätigkeit und Arbeitslosengeld, die sehr wohl niedriger sein könnten als Arbeitslosenhilfezahlungen, werde Erziehungsgeld dagegen nicht gewährt. In diesem Zusammenhang wurde in der Ausschußberatung seitens der Bundesregierung versichert, daß ein Erziehungsgeldberechtigter, der zuvor ein niedriges und deshalb durch Sozialhilfe aufgestocktes Arbeitslosengeld bezogen habe, beim Hinzutritt von Erziehungsgeld materiell nicht benachteiligt werde; er erhalte dann neben dem Erziehungsgeld eine entsprechend höhere Leistung aus der Sozialhilfe. Die Vertreter der Bundesregierung machten — auf Einwand der Mitglieder der SPD-Fraktion — ferner deutlich, daß Personen ohne Beschäftigung, die sich für den Bezug von Erziehungsgeld anstelle von Arbeitslosengeld entschieden hätten, von der Arbeitsverwaltung zwar nicht mehr als „arbeitslos“ in dem Sinne geführt würden, daß sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stünden. Sie könnten aber durchaus weiterhin als Arbeitssuchende geführt werden, wenn sie nach Ablauf des Erziehungsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollten.

Von den weiteren Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit sei noch hervorgehoben die Empfehlung, die Ausführung des Gesetzes grundsätzlich den Ländern zu überlassen, die sie jedoch im Vereinbarungswege der Bundesanstalt für Arbeit übertragen können.

Hiermit wird insbesondere den Vorstellungen des Bundesrates und den von ihm vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen.

Nachteile sieht allerdings auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit in der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden für die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes einerseits und des Kindergeldgesetzes andererseits. Dem sollte nach übereinstimmender Auffassung im Ausschuß jedoch dadurch Rechnung getragen werden, daß die im nachhinein als wenig glücklich betrachtete Übertragung der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes auf die Bundesanstalt für Arbeit aufgehoben wird und spätestens zum 1. Januar 1989 durch eine Regelung ersetzt wird, nach der Erziehungsgeld, Kindergeld und Kindergeldzuschlag zusammen mit der steuerlichen Förderung der Familien durch Kinderfreibeträge von den Finanzämtern durchgeführt werden. Die Koalitionsfraktionen haben angekündigt, diese Absicht in einem entsprechenden Entschließungsantrag zu bekräftigen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten auch die weitere Ausgestaltung des Regierungsentwurfs als in vielen Punkten ungerecht oder unzureichend und stellten ihm die ihres Erachtens positiveren Lösungsvorschläge des eigenen Entwurfs gegenüber. Insbesondere in folgenden Punkten unterscheidet sich der SPD-Entwurf vorteilhaft von dem der Bundesregierung:

- Das Mutterschaftsurlaubsgeld werde in der früheren Höhe von 750 DM wiederhergestellt. Die Benachteiligung der erwerbstätigen Frauen durch die zum 1. Januar 1984 vorgenommene Kürzung werde damit beseitigt.
- Auch der absolute Kündigungsschutz, den das Mutterschutzgesetz für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs und zwei weitere Monate, insgesamt also für acht Monate nach der Geburt des Kindes, vorsehe, werde beibehalten.
In diesem Zusammenhang äußerten die Mitglieder der SPD-Fraktion angesichts der Begründung des Regierungsentwurfs und der angekündigten Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Befürchtung, daß — im Gegensatz zum Begründungstext des SPD-Entwurfs — beabsichtigt sei, den dem Mutterschutzgesetz entsprechenden Kündigungsschutz zu Lasten der den Erziehungsurlaub Inanspruchnehmenden zu verändern.
- Der Regierungsentwurf trage den erhöhten Bedürfnissen Alleinerziehender in keiner Weise Rechnung. Der Entwurf der SPD-Fraktion sehe hier eine um monatlich 150 DM erhöhte Leistung für einen verlängerten Zeitraum vor.
- Die Fraktion der SPD wolle mit ihrem Entwurf die Väter stärker einbeziehen und einen Anreiz für die Aufteilung des Elternurlaubs auf beide Elternteile geben.
- Die Unterschiede im Regierungsentwurf zwischen Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst und Beamten im Hinblick auf die Teilzeitarbeit seien nicht gerechtfertigt, da viele

tarifliche und betriebliche Sozialleistungen, z. B. die betriebliche Altersversorgung, auf eine Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden abstellen.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde am Regierungsentwurf ferner moniert, daß Wehrpflichtige, Zeit- und Berufssoldaten von Erziehungsurlaub ausgeschlossen würden, ohne daß dies von der voraussichtlichen Zahl der zu erwartenden Fälle her gerechtfertigt sei. Die Ankündigung der Bundesregierung, bei Einberufung von Wehrpflichtigen besondere Rücksicht auf Väter zu nehmen, die den Erziehungsurlaub beanspruchten, wurde als zu vage bezeichnet.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben — nach Ablehnung des Gesetzentwurfs ihrer Fraktion im Ausschuß — Änderungsanträge auf Beibehaltung des Mutterschaftsurlaubs und Wiederherstellung des vollen Mutterschaftsurlaubsgeldes, auf Anhebung der höchstzulässigen Teilzeitarbeit auf 20 Wochenstunden, die gleichzeitige Inanspruchnahme aller gesetzlichen Sozialleistungen und Lohnersatzleistungen und des Erziehungsgeldes sowie auf Gewährung eines erhöhten Erziehungsgeldes für Alleinerziehende und auf Einführung von Einkommengrenzen — diese Regelung entspricht § 5 Abs. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion — gestellt. Diese Anträge wurden von der Ausschlußmehrheit abgelehnt.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen sind den Argumenten und Anträgen der Fraktion der SPD mit folgenden Hinweisen entgegengetreten:

- Durch den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD würden erneut — wie schon bei der Einführung des Mutterschaftsurlaubs — nichterwerbstätige Frauen gegenüber Erwerbstätigen benachteiligt.
- Mit der Kündigungsschutzregelung des Regierungsentwurfs werde die bewährte Regelung, die seit langen Jahren bereits für die Zeit vor und nach der Geburt gegolten habe, jetzt bis zum Ende des Erziehungsurlaubs ausgedehnt; das absolute Kündigungsverbot während des Mutterschaftsurlaubs sei damals nur eingeführt worden, um die Zustimmung des Bundesrates entbehrlich zu machen.
Insbesondere seitens der Fraktion der FDP wurde hervorgehoben, daß ein noch weitergehender Kündigungsschutz, wie ihn die Fraktion der SPD anstrebe, negative Auswirkungen auf die Berufsaussichten der jungen Frauen selbst hätten, wie dies bei anderen Gruppen mit besonderem Kündigungsschutz wie Behinderten und Wehrpflichtigen zu beobachten sei.
- Den Bedürfnissen Alleinerziehender werde — im Gegensatz zur Mutterschaftsurlaubsregelung — dadurch Rechnung getragen, daß das Erziehungsgeld nicht auf Sozialleistungen angerechnet werde.
- Mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit wäre eine unterschiedliche Behandlung, je nach dem, ob der Erziehungsurlaub von der Mutter oder dem

Vater in Anspruch genommen oder von beiden untereinander aufgeteilt wird, nicht vereinbar.

- Der aufgrund der beamtenrechtlichen Regelungen vorgesehene Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst und Beamten sei geringfügig und nahezu ohne Auswirkungen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 10/3792 Bezug genommen. Im übrigen wird ergänzend zu dem bereits Gesagten folgendes bemerkt:

Eingangsformel

Weil die Durchführung — anders als im Regierungsentwurf vorgesehen — den Ländern übertragen wird, war die Eingangsformel zu ändern.

Zu § 1 Abs. 3 Nr. 1

Im Vereinheitlichungsinteresse wurde eine Formulierung verwendet, die der des Adoptionsanpassungsgesetzes entspricht.

Zu § 1 Abs. 5

Der Begriff des „wichtigen Grundes“ ist in der Rechtsordnung gebräuchlich und knüpft an objektive Verhältnisse an.

Zu § 2 Abs. 2

Der Begriff der Lohnersatzleistung wird näher umschrieben, es erfolgt eine beispielhafte Aufzählung. Wer einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, kann daneben auch Erziehungsgeld beziehen. Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen, weil die Arbeitslosenhilfe — ähnlich wie die Sozialhilfe, die ebenfalls neben dem Erziehungsgeld bezogen werden kann — von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängt.

Zu § 3 Abs. 3

Die Regelung für den Fall des Todes des Berechtigten war überflüssig und konnte deshalb entfallen.

Zu § 3 Abs. 4

Im Gesetzentwurf wird einheitlich an den Lebensmonat des Kindes angeknüpft.

Zu § 4 Abs. 2

Zur Klarstellung ist aufgenommen worden, daß der Antrag schriftlich zu stellen ist, auch wegen der Streichung von § 11.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a

Die Formulierung dient der Klarstellung.

Zu § 8

Da Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen demselben Zweck dienen, dürfen sie nicht zur Minderung von Sozialleistungen führen. Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen, die nach der Entbindung gewährt werden, müssen bis zur Höhe des Erziehungsgeldes ebenfalls anrechnungsfrei bleiben, ansonsten würden sich Haushalte, die nur auf Sozialhilfe angewiesen sind, besser stehen als Haushalte mit Mutterschaftsgeld und ergänzenden Sozialhilfeansprüchen. Die Anfügung des Satzes 2 gewährleistet, daß die Sozialhilfe für die Zeit des Bezuges von Erziehungsgeld nicht nur darlehensweise gewährt werden darf. Ansonsten könnte der Fall eintreten, daß Erziehungsgeldempfänger mit Schulden belastet würden, dies ist mit dem familienpolitischen Ziel des Gesetzes nicht vereinbar.

Zu § 10

Der Vollzug des Gesetzes ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Die Vorschrift ermächtigt die Länder, den Vollzug des Gesetzes auf die Bundesanstalt für Arbeit — durch Verwaltungsvereinbarung — zu übertragen.

Zu § 11

Machen die Länder von der Ermächtigung zur Übertragung des Vollzuges auf die Bundesanstalt für Arbeit Gebrauch, so erstattet der Bund die dadurch entstehenden Verwaltungskosten.

Zu § 13

Redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung des § 10.

Zu § 14

Redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung des § 10.

Zu § 15 Abs. 1

Durch die Streichung der Worte „Antrag auf Erziehungsgeld und“ wird verhindert, daß diejenigen Arbeitnehmer, die wegen der Einkommensverhält-

nisse keinen Anspruch auf Erziehungsgeld haben, einen Antrag stellen müssen. Dies stellt auch eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Zu § 15 Abs. 2

Auf Antrag der SPD-Fraktion schlägt der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit vor, daß bei Ausbildung eines Ehegatten der Anspruch des anderen auf Erziehungsurlaub nicht ausgeschlossen sein soll. Er geht dabei davon aus, daß eine echte Ausbildung von gewisser Dauer oder Regelmäßigkeit nachgewiesen sein soll. Die Berufung auf eine Pro-forma-Ausbildung etwa von einer Wochenstunde kann nur als Umgehung angesehen werden und soll nicht möglich sein.

Zu § 15 Abs. 2 Satz 2

Es wird klargestellt, daß ein Anspruch auf Erziehungsurlaub nur dann ausgeschlossen ist, wenn die leibliche Mutter auch die anspruchsberechtigte Mutter ist. Bei der Adoptionspflege soll ein Anspruch der Pflegeeltern auf Erziehungsurlaub nicht durch das gleichzeitige Beschäftigungsverbot für leibliche Mütter geschmälert werden.

Zu § 15 Abs. 3

Ausgehend von einer Anregung der Fraktion der SPD bekräftigte der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit übereinstimmend den Wunsch, daß die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 auch auf Fälle Anwendung finden sollte, in denen in einer Familie Haushaltsführung und Kindererziehung an sich dem Ehemann obliegen, in denen die Ehefrau aber nach Geburt eines Kindes über die achtwöchige Schutzfrist des Mutterschaftsschutzes hinaus noch bei dem Kind bleiben möchte, um es zu stillen; auch ihr soll nach Auffassung des Ausschusses der Erziehungsurlaub zustehen. Aufgrund einer entsprechenden Äußerung der Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit ging der Ausschuß davon aus, daß seinem Anliegen bereits durch weite Auslegung des Begriffs „Betreuung und Erziehung eines Kindes“ Rechnung getragen werden kann, und es einer Änderung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Textes nicht bedarf.

Der Ausschuß ging ferner davon aus, daß Absatz 3 nur gilt, „solange“ die Betreuung und Erziehung nicht sichergestellt ist. Seitens der Bundesregierung war dazu darauf hingewiesen worden, daß Absatz 3 Bezug nimmt auf Absatz 2, der bereits eine entsprechende zeitliche Beschränkung enthält.

Zu § 16 Abs. 4

Die Rechtslage bei Tod des Kindes war für den Fall, daß der Arbeitgeber keine Ersatzkraft eingestellt hat, unklar. Die jetzige Regelung entspricht § 8a Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes.

Zu § 17 Satz 2

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben für die Dauer ihrer Arbeitsleistung Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Kürzungsvorschrift des Satzes 1 gilt für sie nicht.

Zu § 18 Abs. 2

Der Kündigungsschutz nach § 18 Abs. 1 gilt auch bei einer Reduzierung der Arbeitszeit auf eine zulässige Teilzeitarbeit. Diejenigen, die keinen Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, weil sie bereits vorher eine im Rahmen des § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit bei ihrem Arbeitgeber angeknüpft haben und diese weiter ausüben wollen, mußten gleichgestellt werden.

Zu § 20 Abs. 1 Satz 2

Durch die Anfügung des Satzes 2 ist die Einhaltung der für eine qualifizierte berufliche Bildung erforderlichen Zeit gewährleistet. Würde der Erziehungsurlaub auf die Berufsbildungszeiten angerechnet, so ergäbe sich bei voller Inanspruchnahme des Urlaubs in der betrieblichen Berufsausbildung z. B. ein zeitliches Ausbildungsdefizit von einem Jahr und mehr, wenn die Beschäftigungsverbotszeiten nach dem Mutterschutzgesetz mit eingerechnet werden. Die ausbildenden Betriebe sind unter diesen Umständen nicht mehr in der Lage, die in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in der verbleibenden Ausbildungszeit zu vermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der neuen Technologien. Die Regelung schließt Verkürzungsmöglichkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz jedoch nicht aus, wenn auch ohne Verlängerung das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Zu § 21 Abs. 1

Befristete Arbeitsverträge sind auch für die Fälle zugelassen, in denen eine schwangere Arbeitnehmerin aufgrund der sonstigen Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes nicht mehr im Betrieb eingesetzt werden kann.

Zu § 21 Abs. 3

Die Streichung der Befristung auf höchstens 15 Monate bedeutet, daß stärker auf die Bedürfnisse des Einzelfalls abgestellt werden kann.

Zu § 21 Abs. 5

Aufgrund einer entsprechenden Erklärung seitens der Bundesregierung geht der Ausschuß davon aus, daß der besondere Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz in Fällen, in denen eine Ersatzkraft selbst schwanger wird, durch Absatz 5 nicht

ausgeschlossen wird. Es kann somit vorkommen, daß ein Arbeitgeber zeitweilig durch zwei Arbeitnehmer belastet ist. Ein derartiger Fall, in dem zum einen der beurlaubte Arbeitnehmer den Erziehungsurlaub vorzeitig abbrechen will und darf, und zum anderen die Ersatzkraft gerade in dieser Zeit schwanger ist, dürfte allerdings höchst selten sein.

Zu § 22 Nr. 3

Soweit während des Erziehungsurlaubs kein Arbeitsentgelt erzielt wird, kann durch Arbeitsunfähigkeit kein Verdienstausfall eintreten. Es besteht daher insoweit kein Anlaß zur Zahlung von Krankengeld. Wird während des Erziehungsurlaubs eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeführt, kann durch Arbeitsunfähigkeit das aus dieser Beschäftigung erzielte Arbeitseinkommen entfallen. In diesem Fall besteht ein Bedürfnis für die Zahlung von Krankengeld.

Zu § 22 Nr. 8

Folgeänderung zu der Änderung von § 22 Nr. 3

Zu § 22a

Folgeänderung zu der Änderung von § 22 Nr. 3

Zu § 22b

Folgeänderung zu der Änderung von § 22 Nr. 3

Zu § 22c

Folgeänderung zu der Änderung von § 22 Nr. 3

Zu § 23 Nr. 1

Folgeänderung zu der Änderung von § 22 Nr. 8

Zu § 25 Nr. 1 Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung des § 10

Zu § 25 Nr. 1a und 1b

Durch die Ergänzung des § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch wird klargestellt, daß die Mitwirkungspflichten auch für den Fall der Erstattungen gelten. Die Ergänzung zu § 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch ist eine Folgeänderung zu § 60.

Zu § 26

Es wird sichergestellt, daß auch freiwillige Leistungen der Länder, die nicht aufgrund gesetzlicher

Vorschriften gewährt werden, einkommensteuerrechtlich wie das Bundeserziehungsgeldgesetz behandelt werden.

Zu § 27

Die Deckelung auf neun Jahre hätte zur Folge gehabt, daß die Beamten oder Beamtinnen, die bereits den neunjährigen Familienurlaub in Anspruch genommen haben, keinen Anspruch mehr auf Erziehungsurlaub hätten. Für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz wurde eine Sonderregelung eingefügt, die der Regelung für die weiblichen Soldaten im Sanitätsdienst nach § 30 des Bundeserziehungsgeldgesetzes entspricht.

Zu § 28

Als Folgeänderung zu § 27 mußte § 28 gestrichen werden.

Zu § 29

Begründung wie zu § 28

Zu § 30

Folgeänderung zu Änderung des § 27

Zu § 35

Die Neueinfügung des Satzes 5 bei Nummer 1 gewährleistet, daß Beamte oder Beamtinnen, die sich in einem „Familienurlaub“ nach § 72 a oder § 79 a des Bundesbeamtengesetzes befinden, versorgungsmäßig nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, die erstmals Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen. Im übrigen Folgeänderungen.

Zu § 36

Folgeänderung zur Änderung des § 35

Zu § 38 Abs. 2

Durch den neueingefügten Absatz 2 wird festgelegt, daß die Zuständigkeit zur Durchführung des Gesetzes ab 1. Januar 1989 allein den Ländern obliegt.

Zu § 40 Satz 3

Durch Anfügung des Satzes ist klargestellt, daß der § 10 — Durchführung des Gesetzes — bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt, damit die Länder die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung des Gesetzes treffen können.

Bonn, den 12. November 1985

Eimer (Fürth)

Berichterstatter

